

HEYDER + PARTNER

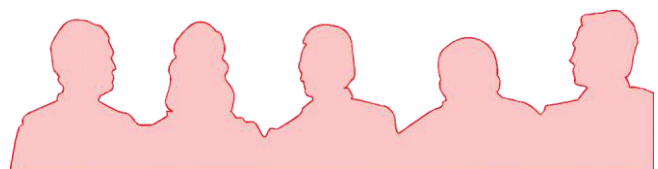
S T A D T L A U P H E I M

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2025

SCHLUSSFASSUNG 3. AUGUST 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

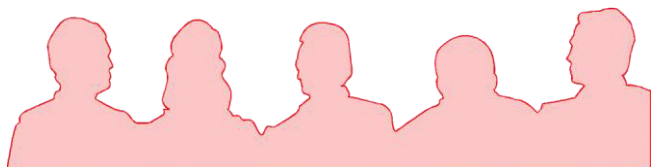


TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55



www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	1
3. Kalkulatorische Abschreibungen	1
4. Verzinsung	2
5. Grundgebühr	3
6. Konzessionsabgabe und Mindestgewinn	3
7. Entwicklung im Gebührenrecht	4
8. Kalkulationszeitraum	5
9. Datengrundlagen - Vorgehensweise	5
10. Ergebnis – Gebührenobergrenzen	7
11. Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023-2025	8
12. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023	10
13. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024	11
14. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2025	12
15. Ermittlung der Grundgebühren	13
16. Anlagenachweise 2021-2025	14

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Die Wasserversorgung der Stadt Laupheim wird als Eigenbetrieb von den Stadtwerken Laupheim geführt. Der Eigenbetrieb hat eine Gewinnerzielungsabsicht.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Wassergebühr auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

3. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und

Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

4. Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat den kalkulatorischen Zinssatz zum 01.01.2021 auf 2,0 % festgesetzt. Dieser wurde in der vorliegenden Kalkulation verwendet. Für die Zweckverbände wurde der Fremdkapitalzins angesetzt.

5. Grundgebühr

Grundgebühren sind ein Instrument zur Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung. Das andauernde Vorhalten von Betriebsanlagen verursacht Fixkosten, die teilweise durch verbrauchunabhängige Grundgebühren abgegolten werden können. Auch wenn die Erhebung einer Grundgebühr nicht im KAG geregelt ist, ist sie dennoch allgemein anerkannt (VGH BW, Urt. vom 1.2.11 – 2S 550/09). Ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab hierfür ist die Nenngröße der Frischwasserzähler (vgl. Gössl 2015, S. 21; KAG-Kommentar). Die Rechtsprechung hat bislang nicht entschieden, ob alle Fixkosten in die Grundgebühr einkalkuliert werden dürfen. Nach Queitsch (KStZ 2012 S. 21, 26 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. vom 25.8.1995 – 9 A 3907/93) sollten nicht mehr als 30 % der Fixkosten einkalkuliert werden. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

6. Konzessionsabgabe und Mindestgewinn

Gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 KAEAnO darf eine Konzessionsabgabe (KA) nur abgeführt werden, wenn dem Versorgungsunternehmen nach Abfuhr der KA ein Mindestgewinn verbleibt. § 5 Abs. 1 bis 4 KAEAnO entsprechend, beträgt der Mindestgewinn 4 % vom Stamm- und Gesellschaftskapital (vgl. VKU und BDEW 2012¹, S. 44). Die Höhe der KA ist abhängig von der Anzahl der Einwohner in der versorgten Gemeinde. Bei Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern beträgt der KA-Satz 10 % aus den Versorgungsleistungen (§ 2 KAEAnO). Aus steuerlicher Perspektive ist die Voraussetzung für die KA (Abzugsfähigkeit der KA als Betriebsausgabe), dass dem Versorgungsunternehmen nach deren Auszahlung ein angemessener handelsrechtlicher Gewinn verbleibt. Steuerlich beträgt der Mindestgewinn 1,5 % des Sachanlagevermögens (Restbuchwerte), welches am Anfang des entsprechenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen wurde. Ob die Konzessionsabgabe abgeführt werden kann, hängt damit von preisrechtlichen Vorgaben (4 % vom Stamm- oder Gesellschaftskapital) und steuerlichen Vorgaben (1,5 % vom Sachanlagevermögen) ab (vgl. VKU und BDEW 2012, S. 44).

¹ VKU und BDEW, 2012, Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation, Gutachten Kalkulation von Trinkwasserpreisen

7. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

8. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2023 – 2025 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist. Die Vorschriften des KAG über die Ausgleichsmöglichkeit von Unterdeckungen können analog angewendet werden, in diesem Falle gilt die fünfjährige Ausgleichsfrist.

9. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2023 - 2025 der Stadt Laupheim wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze aus dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs der Stadt Laupheim - Betriebszweig Wasserversorgung. Für die laufenden Kosten wurde

Stadt Laupheim

eine durchschnittliche Preissteigerung von 3,0 % im Kalkulationszeitraum 2023-2025 angenommen. Grundlage hierfür sind die Prognosen der Deutschen Bundesbank zu den zu erwartenden Inflationsraten. Die jeweiligen Preissteigerungsraten der einzelnen Jahre wurden bei den Kostenangaben bereits berücksichtigt

- ➔ Prognostizierte Wassermenge für den Kalkulationszeitraum:
 - 2023: 1.323.790 m³
 - 2024: 1.341.689 m³
 - 2025: 1.359.589 m³
- ➔ In Gebührenkalkulation 2023 - 2025 in Ansatz gebrachte prognostizierten Einnahmen aus der Grundgebühr: 258.840,73 € pro Jahr
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2021) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2022 – 2025 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan
- ➔ Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge) im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2021) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2022 – 2025 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Investitionsplan
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0%
- ➔ Für die Grundgebühr: Anzahl und Bezeichnung der Wasserzähler

10. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 folgende Gebührensätze:

A. Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Wasserverbrauchsgebühr **1,94 €/m³**

Zur Information: Die bisherige Verbrauchsgebühr liegt bei 1,66 €.

B. Grundgebühren

Nenngröße	Äquivalenz- ziffer	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Grundgebühr pro Jahr	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	1,00	31,97 €	31,97 €	2,66 €
Q3 6,3 und 10	3,25	31,97 €	103,91 €	8,66 €
Q3 16	5,50	31,97 €	175,84 €	14,65 €
Q3 25	8,88	31,97 €	283,74 €	23,65 €
Q3 25 DN 50	18,25	31,97 €	583,47 €	48,62 €
Q3 63 DN 80	23,13	31,97 €	739,33 €	61,61 €
Q3 100 DN 150	37,00	31,97 €	1.182,92 €	98,58 €
Q3 250 DN 150 V	93,25	31,97 €	2.981,29 €	248,44 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
11. Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025		
		Planansätze
I. ERLÖSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		776.522,20 €
sonstige betriebliche Erträge		60.488,91 €
Auflösung von Beiträgen		273.881,00 €
Erlöse		1.110.892,11 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		1.903.490,58 €
davon Löhne und Gehälter	1.370.513,22 €	
davon Sozialabgaben	532.977,36 €	
Wasserbezugskosten		2.387.412,30 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.776.941,41 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		223.013,07 €
ausstehende Konzessionsbeträge ¹ :		
aus dem Jahr 2020		8.963,11 €
aus dem Jahr 2021		22.135,82 €
Betriebsaufwand		6.321.956,29 €
Konzessionsabgabe		665.644,45 €
Mindesthandelsbilanzgewinn		341.081,19 €
Körperschaftsteuer		51.162,18 €
Solidaritätszuschlag		2.813,92 €
Gewerbesteuer		40.588,66 €
Gewinnzuschlag		1.101.290,40 €

¹ Gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Laupheim und dem Eigenbetrieb der Stadt Laupheim vom 24. Oktober 2001 sind gekürzte Konzessionsabgabebeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachzuholen, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn wirtschaftlich möglich ist.

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
11. Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025		
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		1.137.228,24 €
Kalkulatorische Verzinsung		339.250,98 €
Kalkulatorische Kosten		1.476.479,22 €
Gesamtkosten		8.899.725,91 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		7.788.833,80 €
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum		7.788.833,80 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage		4.025.068 m ³
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m³ (1. / 2.) ohne Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren		1,94 €/m³

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

12. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023

		Planansätze 2023
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		258.840,73 €
sonstige betriebliche Erträge		19.570,00 €
Auflösung von Beiträgen		91.296,00 €
Erlöse		369.706,73 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		615.837,00 €
davon Löhne und Gehälter	443.402,64 €	
davon Sozialabgaben	172.434,36 €	
Wasserbezugskosten		761.895,34 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		574.894,50 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		72.151,50 €
Betriebsaufwand		2.024.778,34 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		212.861,32 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		106.964,23 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15% des MHBG)		16.044,63 €
Solidaritätzuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer)		882,45 €
Gewerbsteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 340%)		12.728,74 €
Gewinnzuschlag		349.481,37 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		369.295,64 €
Kalkulatorische Verzinsung		104.245,92 €
Kalkulatorische Kosten		473.541,55 €
Gesamtkosten		2.847.801,26 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.478.094,53 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
13. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024		
		Planansätze 2024
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		258.840,73 €
sonstige betriebliche Erträge		20.157,10 €
Auflösung von Beiträgen		91.293,00 €
Erlöse		370.290,83 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		634.312,11 €
davon Löhne und Gehälter	456.704,72 €	
davon Sozialabgaben	177.607,39 €	
Wasserbezugskosten		795.363,31 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		592.141,34 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		74.316,05 €
Betriebsaufwand		2.096.132,80 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		220.997,20 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		114.518,11 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15% des MHBG)		17.177,72 €
Solidaritätzuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer)		944,77 €
Gewerbsteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 340%)		13.627,66 €
Gewinnzuschlag		367.265,46 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		371.283,97 €
Kalkulatorische Verzinsung		112.846,10 €
Kalkulatorische Kosten		484.130,07 €
Gesamtkosten		2.947.528,33 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.577.237,49 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
14. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2025		
		Planansätze 2025
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		258.840,73 €
sonstige betriebliche Erträge		20.761,81 €
Auflösung von Beiträgen		91.292,00 €
Erlöse		370.894,55 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		653.341,47 €
davon Löhne und Gehälter	470.405,86 €	
davon Sozialabgaben	182.935,61 €	
Wasserbezugskosten		830.153,65 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		609.905,58 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		76.545,53 €
Betriebsaufwand		2.169.946,23 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		231.785,93 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		119.598,85 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15% des MHBG)		17.939,83 €
Solidaritätzuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer)		986,69 €
Gewerbsteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 340%)		14.232,26 €
Gewinnzuschlag		384.543,56 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		396.648,64 €
Kalkulatorische Verzinsung		122.158,96 €
Kalkulatorische Kosten		518.807,60 €
Gesamtkosten		3.073.297,39 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.702.402,84 €

15. Ermittlung der Grundgebühren

15.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage

Nenngröße	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q ₃ 2,5 und 4	5.896	1,00	5.896
Q ₃ 6,3 und 10	207	3,25	673
Q ₃ 16	40	5,50	220
Q ₃ 25	4	8,88	36
Q ₃ 25 DN 50	15	18,25	274
Q ₃ 63 DN 80	15	23,13	347
Q ₃ 100 DN 150	5	37,00	185
Q ₃ 250 DN 150 V	5	93,25	466
Summe Bemessungseinheiten			8.096

15.2. Ermittlung der Fixkosten 2023 - 2025

Personalkosten 2023 - 2025	1.903.490,58 €
Abschreibungen 2023 - 2025	1.137.228,24 €
Zinsen 2023 - 2025	339.250,98 €
Auflösungen 2023 - 2025	-273.881,00 €
Summe Fixkosten	3.106.088,80 €
davon sollen über Grundgebühr abgedeckt werden	25% 776.522,20 €
Jährliche Kosten für Grundgebühr	258.840,73 €
Kosten pro Bemessungseinheit	31,97 €

15.3 Ermittlung der Grundgebühr pro Zählerart

Nenngröße	Äquivalenzziffer	Gebühr pro Bemessungs-einheit	Grundgebühr pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	Einnahmen Grundgebühr
Q3 2,5 und 4	1,00	31,97 €	31,97 €	2,66 €	188.500,67 €
Q3 6,3 und 10	3,25	31,97 €	103,91 €	8,66 €	21.508,45 €
Q3 16	5,50	31,97 €	175,84 €	14,65 €	7.033,61 €
Q3 25	8,88	31,97 €	283,74 €	23,65 €	1.134,97 €
Q3 25 DN 50	18,25	31,97 €	583,47 €	48,62 €	8.752,05 €
Q3 63 DN 80	23,13	31,97 €	739,33 €	61,61 €	11.089,92 €
Q3 100 DN 150	37,00	31,97 €	1.182,92 €	98,58 €	5.914,62 €
Q3 250 DN 150 V	93,25	31,97 €	2.981,29 €	248,44 €	14.906,45 €
					258.840,73



Anlagenachweis 2021

		AHK	Afa	Restbuchwert
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	31.12.2021	Gesamt Afa HHJ	31.12.2021
Investitionen				
Softwarelizenzen		5.472,00	2.110,00	3.326,00
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02	0,00	57.392,95
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50	0,00	18.463,00
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		15.560.675,35	260.737,52	6.056.630,00
Meßeinrichtungen		462.797,35	51.384,34	283.264,00
Fuhrpark		117.143,72	13.811,00	40.079,00
Übrige Ausstattung		141.292,44	11.398,08	88.598,00
GWG Sammelposten		923,13	0,00	2,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01/23)	2,50%	915.625,47	0,00	915.625,47
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99	0,00	208.177,99
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00	0,00	184.123,00
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert				
Geplante Investitionen				
Leitungsnetz und Schächte	2,5%			
Maschinen und BGA	20,0%			
Wasserzähler	16,7%			
Hausanschlüsse	2,5%			
Summe Investitionen		17.700.364,92	339.440,94	7.855.681,41
Zuweisungen				
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.264.611,42	89.873,97	2.604.841,00
Summe Zuweisungen		4.264.611,42	89.873,97	2.604.841,00
Summe Anla Gemeinde		13.435.753,50	249.566,97	5.250.840,41

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

		AHK		Afa		Restbuchwert
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2022
Investitionen						
Softwarelizenzen		5.472,00			2.437,00	889,00
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		15.560.675,35			253.575,00	5.803.055,00
Meßeinrichtungen		462.797,35			50.091,00	233.173,00
Fuhrpark		117.143,72			13.810,00	26.269,00
Übrige Ausstattung		141.292,44			11.630,00	76.968,00
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01/23)	2,50%	915.625,47			0,00	915.625,47
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert						
Geplante Investitionen						
Leitungsnetz und Schächte	2,5%					
Maschinen und BGA	20,0%					
Wasserzähler	16,7%					
Hausanschlüsse	2,5%					
Summe Investitionen		17.700.364,92	0,00	0,00	331.543,00	7.524.138,41
Zuweisungen						
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.264.611,42			91.299,00	2.513.542,00
Summe Zuweisungen		4.264.611,42	0,00	0,00	91.299,00	2.513.542,00
Summe Anla Gemeinde		13.435.753,50			240.244,00	5.010.596,41

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

		AHK		Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2023	
Investitionen							
Softwarelizenzen		5.472,00			888,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		15.560.675,35			245.762,00	5.557.293,00	111.145,86
Meßeinrichtungen		462.797,35			46.931,00	186.242,00	3.724,84
Fuhrpark		117.143,72			13.022,00	13.247,00	264,94
Übrige Ausstattung		141.292,44			10.752,00	66.216,00	1.324,32
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau (Afa ab 01/23)	2,50%	915.625,47			22.890,64	892.734,83	17.854,70
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%		788.000,00	19.700,00	19.700,00	768.300,00	15.366,00
Maschinen und BGA	20,0%		22.000,00	4.400,00	4.400,00	17.600,00	352,00
Wasserzähler	16,7%		24.000,00	4.000,00	4.000,00	20.000,00	400,00
Hausanschlüsse	2,5%		38.000,00	950,00	950,00	37.050,00	741,00
Summe Investitionen		17.700.364,92	872.000,00	29.050,00	369.295,64	8.026.842,77	152.690,84
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.264.611,42			91.296,00	2.422.246,00	48.444,92
Summe Zuweisungen		4.264.611,42	0,00	0,00	91.296,00	2.422.246,00	48.444,92
Summe Anla Gemeinde		13.435.753,50	872.000,00	29.050,00	277.999,64	5.604.596,77	104.245,92

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2024	
Investitionen							
Softwarelizenzen		5.472,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		15.560.675,35			232.984,00	5.324.309,00	106.486,18
Meßeinrichtungen		462.797,35			43.671,00	142.571,00	2.851,42
Fuhrpark		117.143,72			4.541,00	8.706,00	174,12
Übrige Ausstattung		141.292,44			10.089,00	56.127,00	1.122,54
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau (Afa ab 01/23)	2,50%	915.625,47			22.890,64	869.844,20	17.396,88
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	788.000,00	600.000,00	15.000,00	34.700,00	1.333.600,00	26.672,00
Maschinen und BGA	20,0%	22.000,00	16.000,00	3.200,00	7.600,00	26.000,00	520,00
Wasserzähler	16,7%	24.000,00	53.000,00	8.833,33	12.833,33	60.166,67	1.203,33
Hausanschlüsse	2,5%	38.000,00	41.000,00	1.025,00	1.975,00	76.075,00	1.521,50
Summe Investitionen		18.572.364,92	710.000,00	28.058,33	371.283,97	8.365.558,80	159.465,16
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.264.611,42			91.293,00	2.330.953,00	46.619,06
Summe Zuweisungen		4.264.611,42	0,00	0,00	91.293,00	2.330.953,00	46.619,06
Summe Anla Gemeinde		14.307.753,50	710.000,00	28.058,33	279.990,97	6.034.605,80	112.846,10

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2025

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2025 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2025	
Investitionen							
Softwarelizenzen		5.472,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		15.560.675,35			227.221,00	5.097.088,00	101.941,76
Meßeinrichtungen		462.797,35			39.402,00	103.169,00	2.063,38
Fuhrpark		117.143,72			4.541,00	4.165,00	83,30
Übrige Ausstattung		141.292,44			9.669,00	46.458,00	929,16
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau (Afa ab 01/23)	2,50%	915.625,47			22.890,64	846.953,56	16.939,07
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	1.388.000,00	622.000,00	15.550,00	50.250,00	1.905.350,00	38.107,00
Maschinen und BGA	20,0%	38.000,00	50.000,00	10.000,00	17.600,00	58.400,00	1.168,00
Wasserzähler	16,7%	77.000,00	55.000,00	9.166,67	22.000,00	93.166,67	1.863,33
Hausanschlüsse	2,5%	79.000,00	44.000,00	1.100,00	3.075,00	117.000,00	2.340,00
Summe Investitionen		19.282.364,92	771.000,00	35.816,67	396.648,64	8.739.910,17	166.952,18
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.264.611,42			91.292,00	2.239.661,00	44.793,22
Summe Zuweisungen		4.264.611,42	0,00	0,00	91.292,00	2.239.661,00	44.793,22
Summe Anla Gemeinde		15.017.753,50	771.000,00	35.816,67	305.356,64	6.500.249,17	122.158,96